

Ergänzend gilt in Verbindung mit dem Behandlungsvertrag vom xx.xx.20xx zwischen Therapeut/in und Patient/in folgende abweichende Vereinbarung über die Höhe des Honorars gemäß § 2 Gebührenordnung für Psychotherapeuten und Ärzte:

Hiermit wird abweichend von dem Regelsteigerungssatz von 2,3 (bei Tests 1,8) ein **höherer Steigerungssatz von 2,7** vereinbart. Die/der Patient/in ist darüber informiert, dass die Kostenerstattung dieser erhöhten Kosten durch den Kostenträger (z.B. Beihilfe und private Krankenversicherung) nicht gesichert ist. Gegebenenfalls muss die/der Patient*in den **Differenzbetrag selbst tragen**.

Insbesondere können sich daher **pro Leistung**, folgende Beträge ergeben. Die genannten Leistungen werden überwiegend einmalig erbracht. Insbesondere die erstgenannte Leistung der psychotherapeutischen Sitzung entsteht mehrfach, im Falle einer geplanten Kurzzeittherapie **bis zu 25 Mal**. Im Falle einer geplanten Langzeittherapie **bis zu 60 Mal**

GOP-Nr.	Leistung	Steigerungssatz	Betrag €	€- Differenz zum Regelsatz
870	Verhaltenstherapie, Einzelbehandlung	2,7	118,05	17,49
860	Erhebung einer biografischen Anamnese	2,7	144,79	21,45
808	Einleitung oder Verlängerung der Verhaltenstherapie	2,7	62,95	9,33
857	Orientierende Testuntersuchungen	2,7	20,28	6,77

Eventuell kann sich im Verlauf der Diagnostik und Psychotherapie die Notwendigkeit weiterer Leistungen bzw. die individuelle Anwendung eines Steigerungssatzes bis zu 3,5 ergeben. Solche eventuell zusätzlich notwendigen Leistungen bzw. die Differenzbeträge werden mit der/dem Patient/in gesondert abgesprochen.